



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2014/0086
öffentlich

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 "Ennigerloher Straße"

Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Offenlagebeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz
14.05.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellte Anregung eines Bürgers soll wie folgt behandelt werden:

„Der Anregung kann entsprochen werden. Anstatt im Osten des vorhandenen Gewerbegrundstückes eine Restfläche als gewerbliche Baufläche im Sinne einer Betriebsentwicklung vorzusehen kann diese Fläche, wie beantragt, auch südlich des Gewerbegrundstückes verbleiben. Der Anregung zur Veränderung der Teilaufhebung bei unveränderter Flächengröße wird damit gefolgt.“

2. Die in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellten Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch sollen in dem Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ und in der Begründung berücksichtigt werden.
3. Die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Durch die Teilaufhebung sollen die Festsetzung für eine seit 1974 als Gewerbegebiet dargestellte, jedoch ungenutzte Fläche aufgehoben werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuord-

nen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung bzw. Aufhebung von Bauleitplänen erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

In der Stadt Beckum sind seit dem Jahr 2003 (rund 38.000 Einwohnerinnen und Einwohner) kontinuierliche Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen [Stand zum 31. Dezember 2012 laut statischem Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) auf Basis des Zensus 2011: 36.062]. Vor diesem Hintergrund ist u. a. die Entwicklung von Gewerbeflächen zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum eine Zielsetzung, da bei der Ansiedlung oder der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe Arbeitsplätze entstehen.

Erläuterungen

Der Teilbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 107, Flur 320 der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Up'n Kiwitt und die Gemeindegrenze zu Ennigerloh,
- im Westen durch die Neubeckumer Straße,
- im Osten durch die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn und
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Firma Berief Feinkost GmbH hat mit Schreiben vom 6. Januar 2014 neben dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch einen Antrag auf die Änderung des Flächennutzungsplans gestellt (siehe Vorlage 2014/0006 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH", Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Dazu ist im Weiteren auch die Änderung des Regionalplanes „Münsterland“ erforderlich. Für die erforderliche Rücknahme einer vorhandenen GIB-Fläche als „Tauschfläche“ zu Gunsten des beantragten Vorhabens wurde die am nördlichen Ortsrand gelegene ungenutzte Gewerbefläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ ausgewählt. Hierzu ist beabsichtigt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes auf zwei Teilflächen durchzuführen (siehe Vorlage 2014/0009 – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Die Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Berief Feinkost GmbH“ und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ sollen parallel durchgeführt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demographie Umwelt und Klimaschutz am 23. Januar 2014 wurde dazu die Aufstellung der Verfahren sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß Baugesetzbuch beschlossen.

Um sicherstellen zu können, dass die künftige Entwicklung der Fläche an der Ennigerloher Straße an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zusätzlich zu den vorgenannten Planverfahren auch die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. N 50 „Ennigerloher“ Straße in gleichem Umfang – analog zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – durchgeführt (siehe Vorlage 2014/0011 – Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. N 50 "Ennigerloher Straße", Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Bereits vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die der Vorlage als Anlage 1 beigelegte Anregung eines Flächeneigentümers in dem betroffenen Änderungsbereich eingegangen, in der eine Anregung zu den verbleibenden Flächenzuschnitten für eine gewerbliche Nutzung vorgebracht wird. Mit der Anregung wird die Flächengröße für die geplante Rücknahme von Gewerbeflächen erfüllt. Unter Beachtung aller öffentlichen Belange kann der Anregung somit entsprochen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten hat im Rahmen einer Bürgerversammlung am 18. Februar 2014 sowie durch Auslegungen der Planunterlagen in der Zeit vom 14. Februar bis einschließlich 28. Februar 2014 stattgefunden. Aus der Öffentlichkeit sind keine weiteren Anregungen, Hinweise und Ergänzungen eingegangen.

In der Zeit vom 14. Februar bis zum 08. März 2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Die dazu eingegangenen Anregungen und erarbeiteten Abwägungsvorschläge sind in der synoptischen Darstellung der Anlage 2 dargestellt.

Für die 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches wurde in der Sitzung des Regionalrates am 24. März 2014 der Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit Schreiben vom 10. April 2014 erging durch die Bezirksregierung Münster die Zwischennachricht, dass nach Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens eine abschließende landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 Landesplanungsgesetz erfolgt.

Unter Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen wurde nunmehr der Entwurf für eine Teilaufhebung mit Begründung und Umweltbericht erstellt, der in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt wird.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch kann beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

1. Anregung eines Flächeneigentümers vom 29. Januar 2014
2. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch